

Finanzamt Charlottenburg	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	2
Sonstige Hinweise zum Standort	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Umsatzsteuer - Kleinunternehmer	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5
Hinweise zur Zuständigkeit	5

Finanzamt Charlottenburg

Finanzamt Charlottenburg

Anschrift

Bismarckstr. 48
10627 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9024 13-0

Fax: -

Internet: <http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/charlottenburg/>

E-Mail: poststelle@fa13.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Zugang für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer durch die Tordurchfahrt
Spielhagenstraße 18

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: geschlossen

Dienstag: 08:00-14:00 Uhr

Mittwoch: 08:00-14:00 Uhr

Donnerstag: 12:00-18:00 Uhr

Freitag: geschlossen

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Bitte beachten Sie die abweichenden telefonischen Servicezeiten.

Nahverkehr

U-Bahn

Bismarckstraße: U2, U7

Bus

Bismarckstr./ Kaiser-Friedrich-Str.:109

Sonstige Hinweise zum Standort

Die Zahlung von Steuern und Abgaben ist nur unbar durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts sowie mittels Hingabe/Übersendung von Schecks möglich. Verwaltungsgebühren können am Standort mit Girocard (ehemals ec-Karte), Debit- oder Kreditkarte der Anbieter Visa und Mastercard (jeweils mit PIN) bezahlt werden.

Telefonische Servicezeiten

Sie erreichen das Finanzamt telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr.

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Umsatzsteuer - Kleinunternehmer

Für den sogenannten Kleinunternehmer bestehen wesentliche umsatzsteuerliche Vereinfachungen. Die auf seine Umsätze sonst anfallende Umsatzsteuer wird nicht erhoben. Er braucht daher grundsätzlich auch keine Umsatzsteuervoranmeldungen beim Finanzamt abzugeben.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung bleibt jedoch bestehen.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Kleinunternehmerregelung?

Ein Kleinunternehmer darf in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen und keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Jedoch kann er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichten und sich damit für die Regelbesteuerung entscheiden (Bindung: 5 Jahre).

Voraussetzungen

- **Sie sind Kleinunternehmer**

Ein Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, dessen **Gesamtumsatz zuzüglich der Umsatzsteuer im vergangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 Euro betrug und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro betragen wird.**

Für den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Jahres ist auf die zu Beginn des Jahres zu erwartende voraussichtliche Umsatzentwicklung abzustellen. Im Gründungsjahr kommt es allein darauf an, dass die Grenze von 22.000 Euro voraussichtlich nicht überschritten wird. Wegen der Regelungen im Detail nehmen Sie bitte **Kontakt mit dem für Sie zuständigen Finanzamt** auf.

Erforderliche Unterlagen

- **Kein gesonderter Antrag erforderlich**

Die Kleinunternehmerregelung gilt kraft Gesetzes. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Bei Unternehmensgründung sind jedoch im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Umsätze zu machen.

Gebühren

Keine

Rechtsgrundlagen

- **§ 19 Umsatzsteuergesetz**

(https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/_19.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://www.elster.de/eportal/start>

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Finanzamt, bei dem Sie steuerlich geführt werden.